



---

Landesfeuerwehrverband Hessen, Donnerstag, 20. Januar 1994

## **Urteil: Anspruch auf Lohnfortzahlung für Feuerwehreinsatzkraft**

**LG Trier, Az. 3 S 245/93 v. 20.1.94**

Der Gemeinde als Träger der Feuerwehr stehen Ansprüche auf Lohnfortzahlung nach dem LohnfortzahlungsgG gegenüber dem vorsätzlichen Brandstifter nicht grundsätzlich zu, da dort nur Schadensersatzansprüche Rechtsgrundlage des Anspruchsübergangs sein können.